

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 8. Februar 2011**Stiftungsprofessur OHB**

Die Bremer OHB System, Teil der Raumfahrt-Holding OHB Technology AG, hat der Universität Bremen die Einrichtung einer Stiftungsprofessur für Raumfahrttechnologie auf zehn Jahre vertraglich zugesichert. Damit nimmt die Verflechtung zwischen Rüstungsindustrie und öffentlicher Forschung und Lehre weiter zu.

Stiftungsprofessuren sind ein gängiges Element der Verflechtung zwischen Privatkonzernen und Hochschulen. Allein der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft listet 88 privat kofinanzierte Stiftungsprofessuren auf. Die Liste der Finanziere liest sich wie ein Who-is-who der deutschen Großindustrie, namentlich der Pharmaindustrie (Novartis, Pfizer u. a.), der Energiekonzerne (EON, Vattenfall u. a.), der Finanzwirtschaft (Commerzbank u. a.), der Kfz-Industrie (Audi, Daimler) und der Zeitarbeitsindustrie (Randstad). Stiftungsprofessuren durch Rüstungskonzerne setzen sich dagegen erst in jüngster Zeit durch, so die EADS-kofinanzierte Professur „Systemtechnik in sicherheitsgerichteten Anwendungen“ in Ingolstadt und eben die OHB-finanzierte Professur „Raumfahrttechnologie“ in Bremen.

Das Friedensforum Bremen und der AStA der Universität haben sich kritisch zur Einrichtung der OHB-Stiftungsprofessur geäußert. Die Universität begrüßt dagegen die Zusammenarbeit mit OHB. Der Rektor der Universität hat das Problem des „dual use“, d. h. der Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen für zivile und für militärische Zwecke, auch im Zusammenhang der Stiftungsprofessur bestätigt, die Stiftungsprofessur aber positiv bewertet. Die seit 1986 bestehende Zivilklausel der Universität Bremen (Beschluss des Akademischen Senats Nr. 5113) schließt die Beteiligung der Hochschule an Forschung mit militärischer Nutzung dagegen aus.

Wir fragen den Senat:

1. Was geschieht mit der Stiftungsprofessur nach Ablauf der vertraglich zugesicherten zehn Finanzierungsjahre? Wird die Professur dann von der Universität aus deren allgemeinen Mitteln weiterfinanziert? Ist dies seitens der Universität zugesichert worden? Wer trägt die aus der Professur resultierenden Versorgungskosten (Pensionskosten)?
2. Welche Kosten der genannten Stiftungsprofessur werden durch die vertragliche Zusage von OHB gedeckt? Handelt es sich um Personalkosten, oder werden dabei auch Sachkosten übernommen? Wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Räumen, Anlagen, Personal, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit der Universität durch die Stifter finanziell vollständig abgegolten?
3. Wer entscheidet über die Einsetzung einer Stiftungsprofessur? In welcher Weise sind die Entscheidungsgremien der Universität und das zuständige Senatsressort dabei an der Entscheidung beteiligt? Welche Beschlüsse bezüglich der Stiftungsprofessur „Raumfahrttechnologie“ wurden bislang von wem gefasst?
4. Wer entscheidet über die personelle Besetzung der Professur? Gibt es hierfür ein Besetzungsverfahren, oder wird über die personelle Besetzung einseitig durch den Stifter entschieden?
5. Wer entscheidet über Art und Inhalt der Forschung und die näheren Bestimmungen, Verpflichtungen und Forschungsaufgaben der Professur? Werden diese vom Stifter festgelegt oder von der Universität?

6. Welche Lehrverpflichtungen und welche Ansprüche auf Lehrtätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Lehrangebote der Universität sind mit der Stiftungsprofessur verbunden? In welcher Weise werden reguläre Lehrangebote, deren Besuch erforderlich ist zur Erbringung abschlussrelevanter Studienleistungen in regulären Studiengängen, durch die Stiftungsprofessur übernommen?
7. Was ist darunter zu verstehen, dass die Stiftungsprofessur „gleichzeitig mit der Leitung der Abteilung für neue Raumfahrttechnologien (System Enabling Technologies) am DLR Bremen (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) verbunden“ ist? Was bedeutet dies im Falle eines personellen Wechsels bei der Stiftungsprofessur bzw. bei der Abteilungsleitung am DLR?
8. Wie steht der Senat zu der Forderung, die der Stiftungsprofessur zugrunde liegenden Verträge offenzulegen?
9. Wie bewertet der Senat die Aussage des Rektors der Universität, es handle sich bei den Aufgaben der Stiftungsprofessur ausschließlich um „naturwissenschaftliche Grundlagenforschung“? Welche Kenntnisse hat der Senat über die von der Stiftungsprofessur zu übernehmenden Forschungsaufgaben?
10. Wie bewertet der Senat die Aussage des Rektors der Universität, es gebe „in der Raumfahrt . . . die sogenannte ‚Dual-Use‘-Problematik, das heißt, die Möglichkeit der Verwendung von Ergebnissen der zivil orientierten Forschung in militärisch relevanten Kontexten“?
11. Welchen Grad an Verbindlichkeit sieht der Senat in der geltenden Beschlusslage der Universität Bremen (AS-Beschluss Nr. 5113 von 1986), wonach der Akademische Senat jede Beteiligung an Forschung mit militärischer Nutzung ablehnt?
12. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, dass die Stiftungsprofessur Raumfahrttechnologie Forschungsergebnisse produziert, die für die rüstungs- und überwachungstechnologischen Produkte der OHB (SAR-Lupe, Weltraumüberwachungssysteme u. a.) nutzbar sind?
13. Welche Einrichtungen der OHB sind derzeit im Technologiepark der Universität Bremen ansässig bzw. in Planung?
14. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Stiftungsprofessuren auf die Freiheit der Forschung und Lehre, wenn z. B. Professuren für Energiewirtschaftslehre von den Energiekonzernen gesponsert werden oder eine Professur für Dienstleistungsmanagement von der Randstad Stiftung?
15. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit der Einrichtung eines Lehrstuhls für Rüstungskonversion und Friedensforschung, wie vom Bremer Friedensforum gefordert?

Jost Beilken,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 29. März 2011

1. Was geschieht mit der Stiftungsprofessur nach Ablauf der vertraglich zugesicherten zehn Finanzierungsjahre? Wird die Professur dann von der Universität aus deren allgemeinen Mitteln weiterfinanziert? Ist dies seitens der Universität zugesichert worden? Wer trägt die aus der Professur resultierenden Versorgungslasten (Pensionskosten)?

Die Universität hat sich verpflichtet, die Anschlussfinanzierung der Professur (inklusive Pensionslasten) nach Ablauf der Förderung durch OHB gemeinsam mit dem DLR-Institut Bremen nach einem dann festzulegenden Schlüssel sicherzustellen. Die Professur dient der Intensivierung und Ausweitung der Kooperation mit dem DLR-Institut Bremen.
2. Welche Kosten der genannten Stiftungsprofessur werden durch die vertragliche Zusage von OHB gedeckt? Handelt es sich um Personalkosten, oder werden dabei auch Sachkosten übernommen? Wird die Inanspruchnahme von Einrich-

tungen, Räumen, Anlagen, Personal, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit der Universität durch die Stifter finanziell vollständig abgegolten?

Es handelt sich um eine sogenannte Kooperationsprofessur. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden für zehn Jahre hälftig von dem DLR-Institut Bremen und von OHB getragen; anschließend wird die Finanzierung von der Universität in Absprache mit dem DLR-Institut Bremen sichergestellt. Ebenfalls in enger Absprache mit dem DLR-Institut Bremen stellt die Universität Infrastruktur und Mittel für sächliche und personelle Ausstattung zur Verfügung. Dazu bedient sich die Universität der von OHB bereitgestellten Mittel.

3. Wer entscheidet über die Einsetzung einer Stiftungsprofessur? In welcher Weise sind die Entscheidungsgremien der Universität und das zuständige Senatsressort dabei an der Entscheidung beteiligt? Welche Beschlüsse bezüglich der Stiftungsprofessur „Raumfahrttechnologie“ wurden bislang von wem gefasst?

Die Einrichtung der Stiftungsprofessur ist vom Rektor der Universität Bremen mit dem Fachbereich 4 – Produktionstechnik – abgestimmt worden (Beschluss des Fachbereichsrates Produktionstechnik vom 15. September 2010). Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat dem zugestimmt. Die Bestellung der gemeinsamen Berufungskommission wurde vom Fachbereichsrat Produktionstechnik auf der Sitzung am 8. Dezember 2010 beschlossen.

4. Wer entscheidet über die personelle Besetzung der Professur? Gibt es hierfür ein Besetzungsverfahren, oder wird über die personelle Besetzung einseitig durch den Stifter entschieden?

In Übereinstimmung mit dem Bremischen Hochschulgesetz wird für die Professur – wie für alle anderen Professuren auch – ein ordentliches Berufungsverfahren (§ 18 BremHG) durchgeführt. Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft behält sich vor, durch die Entsendung eines Vertreters an der Berufung mitzuwirken; eine Beteiligung mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) ist möglich. Von diesem Recht macht der Stifterverband im vorliegenden Fall keinen Gebrauch. Der Stifter kann ebenfalls als Gast (ohne Stimme) am Verfahren teilnehmen.

5. Wer entscheidet über Art und Inhalt der Forschung und die näheren Bestimmungen, Verpflichtungen und Forschungsaufgaben der Professur? Werden diese vom Stifter festgelegt oder von der Universität?

Die grundsätzlichen Verpflichtungen und Forschungsaufgaben der Professur werden mit der von der Universität verfassten Ausschreibung entsprechend den Bedarfen für Ausbildung und Forschung festgelegt. Art und Inhalt der konkret durchzuführenden Forschung werden ausschließlich von der künftigen Inhaberin/dem künftigen Inhaber der Professur bestimmt.

6. Welche Lehrverpflichtungen und welche Ansprüche auf Lehrtätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Lehrangebote der Universität sind mit der Stiftungsprofessur verbunden? In welcher Weise werden reguläre Lehrangebote, deren Besuch erforderlich ist zur Erbringung abschlussrelevanter Studienleistungen in regulären Studiengängen, durch die Stiftungsprofessur übernommen?

Die Inhaberin/der Inhaber beteiligt sich mit sechs Semesterwochenstunden an der Lehre der Universität in den einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Vertiefungsbereich Raumfahrt innerhalb der Gebiete Maschinenbau- und Verfahrenstechnik des Fachbereichs Produktionstechnik.

7. Was ist darunter zu verstehen, dass die Stiftungsprofessur „gleichzeitig mit der Leitung der Abteilung für neue Raumfahrttechnologien (System Enabling Technologies) am DLR Bremen (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) verbunden“ ist? Was bedeutet dies im Falle eines personellen Wechsels bei der Stiftungsprofessur bzw. bei der Abteilungsleitung am DLR?

Es handelt sich um eine sogenannte Kooperationsprofessur, bei der die Professur und die Leitung einer Abteilung in einer großen außeruniversitären Forschungseinrichtung – hier dem DLR-Institut Bremen – parallel wahrgenommen werden. Im Falle eines personellen Wechsels wäre erneut die Wahrnehmung beider Aufgaben Gegenstand einer Ausschreibung.

8. Wie steht der Senat zu der Forderung, die der Stiftungsprofessur zugrunde liegenden Verträge offenzulegen?
- Sofern die Vertragspartner einverstanden sind, hat der Senat keine Bedenken gegenüber einer Offenlegung des Vertrags.
9. Wie bewertet der Senat die Aussage des Rektors der Universität, es handle sich bei den Aufgaben der Stiftungsprofessur ausschließlich um „naturwissenschaftliche Grundlagenforschung“? Welche Kenntnisse hat der Senat über die von der Stiftungsprofessur zu übernehmenden Forschungsaufgaben?
- Bei den Aufgaben der Stiftungsprofessur handelt es sich um Forschung im sogenannten tiefen Weltall. Die Einrichtung des Lehrfachs ist in Deutschland einmalig und zielt auf die Entwicklung entsprechender systemtechnischer Ansätze und Technologien. Ziel ist es, substanzielle, systemtechnische Beiträge an großen Wissenschaftsmissionen, wie sie im Programm der Europäischen Raumfahrtagentur geplant sind, in enger Kooperation von Universität, Großforschung und Industrie vorzubereiten. Insoweit handelt es sich hierbei um Grundlagenforschung.
10. Wie bewertet der Senat die Aussage des Rektors der Universität, es gebe „in der Raumfahrt . . . die sogenannte ‚Dual-Use‘-Problematik, das heißt, die Möglichkeit der Verwendung von Ergebnissen der zivil orientierten Forschung in militärisch relevanten Kontexten“?
- Die „Dual-Use“-Problematik, d. h. die grundsätzliche Möglichkeit einer Doppelverwendbarkeit von Forschungsergebnissen für zivile und militärische Zwecke, betrifft im Prinzip einen Großteil der naturwissenschaftlich-technischen und zunehmend verstärkt auch der sozialwissenschaftlichen Forschung.
11. Welchen Grad an Verbindlichkeit sieht der Senat in der geltenden Beschlusslage der Universität Bremen (AS-Beschluss Nr. 5113 von 1986), wonach der Akademische Senat jede Beteiligung an Forschung mit militärischer Nutzung ablehnt?
- Der Beschluss des Akademischen Senates hat nach wie vor Gültigkeit. Es handelt es sich um eine Selbstbindung der Universität, wonach die Forschung mit der ausdrücklichen Zielsetzung einer militärischen Nutzung abgelehnt wird.
12. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, dass die Stiftungsprofessur Raumfahrttechnologie Forschungsergebnisse produziert, die für die rüstungs- und überwachungstechnologischen Produkte der OHB (SAR-Lupe, Weltraumüberwachungssysteme u. a.) nutzbar sind?
- Der Senat sieht diese Möglichkeit zurzeit nicht. Die Weltraumforschung an der Universität Bremen trägt grundlagenorientierten zivilen Charakter.
13. Welche Einrichtungen der OHB sind derzeit im Technologiepark der Universität Bremen ansässig bzw. in Planung?
- OHB verfügt gegenwärtig über drei Ingenieurgebäude; in einem von diesen befindet sich gleichzeitig die Verwaltung. In diesem Bereich gibt es derzeit keine weiteren Planungen. Hinsichtlich der Produktionskapazitäten erstreckt sich der Gebäudebestand von OHB aktuell auf zwei Satellitenintegrationshallen, in denen die Galileo- sowie die Small GEO-Satelliten gebaut und Zulieferteile für das ATV (Automated Transfer Vehicle – Ver- und Entsorger für die Internationale Raumstation ISS) angefertigt werden. Zudem steht die Errichtung einer dritten Produktionshalle für die Herstellung der kürzlich akquirierten Wettersatelliten an.
14. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Stiftungsprofessuren auf die Freiheit der Forschung und Lehre, wenn z. B. Professuren für Energiewirtschaftslehre von den Energiekonzernen gesponsert werden oder eine Professur für Dienstleistungsmanagement von der Randstad Stiftung?
- Das Bremische Hochschulgesetz hat in § 7 ausführliche Regelungen zur Sicherung der verfassungsrechtlichen geschützten Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 GG getroffen. Die Hochschulen und auch die Rechtsauf-

sicht führende senatorische Behörde sind für die Gewährleistung der Forschungs- und Lehrfreiheit sensibilisiert. Stiftungsprofessuren stehen nicht im Widerspruch zum Grundrecht der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus Artikel 5 Absatz 3 GG. Dies gilt jedenfalls solange und soweit die Hochschulen verantwortlich mit der Einrichtung von Stiftungsprofessuren umgehen und den gesetzten rechtlichen Rahmen einhalten. Es gibt zurzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Hochschulen insoweit ihrer Verantwortung nachkommen. Unter dieser Voraussetzung sind Stiftungsprofessuren nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern auch wünschenswert und eine große Unterstützung für die Hochschulen.

15. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit der Einrichtung eines Lehrstuhls für Rüstungskonversion und Friedensforschung, wie vom Bremer Friedensforum gefordert?

Der Senat begrüßt Friedensforschung. An der Universität Bremen wird im Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ einschlägige Forschung betrieben. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines eigenen Lehrstuhls für Rüstungskonversion und Friedensforschung wird nicht gesehen.